

1. Dienstanforderung, nachträgliche Verstärkung

- 1.1. Die Anforderung eines Sanitätswachdienstes sollte rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, erfolgen, um uns und unseren ehrenamtlichen Mitarbeitern eine entsprechende langfristige Disposition zu ermöglichen. Kurzfristigen Anforderungen versuchen wir nach Möglichkeit ebenfalls nachzukommen, in diesem Fall können jedoch durch den erhöhten Organisationsaufwand unsererseits – beispielsweise durch den Einsatz auswärtiger Einsatzkräfte - höhere Kosten entstehen, als in unseren Kostensätzen vorgesehen. Bei einer kurzfristigen Anforderung wird eine Aufwandspauschale fällig, welche auch auf Veranstaltungen entsprechend der Absätze 3.5 sowie 3.6 Anwendung findet.
- 1.2. In Fragen der erforderlichen Personalstärke sowie bezüglich der Notwendigkeit zum Einsatz von Fahrzeugen beraten wir den Interessenten gerne. Dabei sollten die Auflagen der Genehmigungs- bzw. Ordnungsbehörde der Anforderung beigefügt werden. Soweit das anwesende Personal und/oder das eingesetzte Material nicht ausreichen und wir auf Wunsch des Veranstalters oder Weisung der Ordnungsbehörde kurzfristig bzw. während des laufenden Einsatzes zusätzliche Kräfte nachführen müssen, kann weiterer Aufwand entstehen. Die Geltendmachung weiterer und darüber hinausgehender Kosten ist nicht ausgeschlossen.

2. Personal, Material und Einsatzfahrzeuge

- 2.1. Unsere Helfer verfügen über eine organisationsinterne Ausbildung in erweiterter Erster Hilfe und sanitätsdienstlichen Maßnahmen, die zur Erstversorgung von Patienten bzw. zur Arztassistenz qualifizieren. Rettungssanitäter haben die staatliche Prüfung nach der jeweils geltenden Landesprüfungsverordnung und den Richtlinien des Bund-Länder- Ausschusses Rettungswesen vom 20.09.1977 erfolgreich bestanden;

Rettungsassistenten sind im Besitz der staatlichen Genehmigung zum Führen dieser Berufsbezeichnung.

Unsere Notärzte verfügen über den Fachkundenachweis Notfallmedizin oder zumindest über längere Erfahrung im Notarztdienst. Die regelmäßige Fortbildung aller unserer Mitarbeiter ist für uns eine Selbstverständlichkeit.

- 2.2. Die für die sanitätsdienstliche Versorgung erforderliche Grundausstattung (Verbandmittel, Notfallausstattung und Decken) führen unsere Helfer mit. Weiteren Ausstattungswünschen kommen wir gerne nach.
- 2.3. Soweit wir Krankentransport- und Rettungswagen zur Verfügung stellen, entsprechen diese mindestens der DIN EN 17 89.

Hinweise für Veranstalter

3. Abrechnungsmodalitäten, weitere Kosten

- 3.1. Entstehende Kosten für Personaleinsatz berechnen wir nach Einsatzstunden ab Eintreffen am Einsatzort, angebrochene Stunden werden zur nächsten halben Stunde aufgerundet. Entscheidend für die Berechnung sind nicht die geplanten Zeiten, sondern die tatsächliche Anwesenheit. Anfahrtskosten entstehen nicht, wenn der Einsatzort im Stadtgebiet von Hausach liegt. Für die Anfahrt zum Einsatz benötigte, aber nicht angeforderte Einsatzfahrzeuge werden dem Veranstalter nicht berechnet.
- 3.2. Der Einsatz unseres Personals erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Wir verrechnen deshalb keine Personalkosten für unser Einsatzpersonal. Trotzdem entstehen uns Kosten, die wir weiter berechnen müssen. Diese berechnen sich wie folgt:
 - Reinigung der Einsatzbekleidung,
 - Anteilige Beschaffungskosten für Einsatzausrüstungen und Einsatzbekleidung,
 - Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung unserer ehrenamtlichen Helfer,
 - Ausgaben für die Kameradschaftspflege und Dank für die ehrenamtliche Tätigkeit,
 - Persönliche Fahrtkosten der Helfer
- 3.3. Alle Hilfeleistungen durch unser Personal sind mit den Bereitstellungskosten abgegolten. Anfallende Krankentransporte und Rettungsdiensteinsätze mit unseren Fahrzeugen rechnet der Rettungsdienst direkt mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern ab; gleiches gilt für ärztliche Leistungen.
- 3.4. Die Verpflegung unserer Helfer übernimmt bei Diensten von mehr als vier Stunden der Auftraggeber. Sollte dies nicht möglich sein, so sorgen wir gegen Berechnung auch gerne selbst für die Verpflegung unserer Helfer.
- 3.5. Für Großveranstaltungen oder mehrere Veranstaltungen binnen eines Kalenderjahres sind Pauschalpreise oder Preisnachlässe nach besonderer Vereinbarung möglich.
- 3.6. Für Veranstaltungen, welche der Gemeinnützigkeit dienen und keinen Wirtschaftsbetrieb beinhalten, werden nach besonderer Vereinbarung keine Kosten erhoben.
- 3.7. Für regelmäßig, jedoch über ein Kalenderjahr hinaus reichend stattfindende Veranstaltungen, ist es möglich, einen dauerhaften Sanitätswachdienst anzufordern. Änderungen der vereinbarten Kosten werden nur durch eine Rücksprache und die Zustimmung beider Parteien wirksam. Diese Art der Vereinbarung behält bis zum schriftlichen Widerruf einer der beiden unterzeichnenden Parteien ihre Gültigkeit.
- 3.8. Die Bezahlung erfolgt gegen Rechnung, die binnen 14 Tagen ab Zugang zu begleichen ist.

4. Lebensmittelhygiene

- 4.1 In Kombination mit der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung von Veranstaltungen stellen wir noch für die gastronomischen Angebote der Veranstalter eine Fachkraft für Lebensmittelhygiene nach dem seit 01.01.2009 geltenden, neu geregelten und europäisierten Lebensmittelrecht nach Wunsch zur Verfügung.

Hinweise für Veranstalter

Leistungsumfang:

Sanitätswachdienste STUFE 1

Kleiner Sanitätswachdienst mit geringem Gefährdungspotential für die Teilnehmer und begrenzte Besucherzahl, z.B. kleine Sportveranstaltungen und Theaterdienste.

Sanitätswachdienste STUFE 2

Mittlerer Sanitätswachdienst mit geringem bis mäßigem Gefährdungspotential für Teilnehmer und Besucher, z.B. Stadtteilstadt, Straßenfest, mittelgroße Sportveranstaltungen.

Sanitätswachdienste STUFE 3

Großer Sanitätswachdienst mit erhöhtem Gefährdungspotential und / oder einer großen Anzahl von Teilnehmern und Besuchern, z.B. große Stadtfeste, überregionale Sportveranstaltungen, große Umzüge.

§ 1 Leistungsumfang

1. Die Betreuung vorgenannter Veranstaltung durch das DRK im Rahmen eines Sanitätswachdienstes umfasst alle zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Allgemeinen Auftragsbedingungen zur Durchführung von Sanitätswachdiensten in der jeweils gültigen Fassung. Diese liegen dem Veranstalter vor.

Vereinbart wird ein Sanitätswachdienst in folgendem Umfang:

- Bemessung der Personalstärke
 - Bemessung der Fahrzeuge ¹⁾
2. Zusätzlich werden die Einrichtung und der Betrieb folgender sanitätsdienstlicher bzw. betreuungsdienstlicher Einrichtungen (Unfallhilfsstellen usw.), bzw. Einrichtungen zur Führung und Kommunikation vereinbart.
 3. Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen ist im Leistungsumfang enthalten/nicht enthalten. Die ärztliche Versorgung wird durch xxx geleistet.
 4. Die Durchführung des Transportes von Notfallpatienten und Krankentransport (Rettungsdienst) ist im Leistungsumfang nicht enthalten. ²⁾

¹⁾ Die Bereitstellung von Fahrzeugen dient der vorsorglichen Vorhaltung von Rettungsmitteln und im Regelfall nicht dem Krankentransport bzw. dem Transport von Notfallpatienten.

²⁾ Bei Übernahme von Rettungsdienstaufgaben durch das DRK muss das DRK eine Vereinbarung mit dem Träger des Rettungsdienstes abgeschlossen haben. Fahrzeuge und Fahrzeugbesatzungen gelten dann zusätzlich zu vorgenannter Personal- und Fahrzeugbemessung.

Hinweise für Veranstalter

§ 2 Gefahrenanalyse und Geschäftsgrundlage

1. Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch das DRK. Diese Gefahrenanalyse erfolgt entsprechend den Allgemeinen Auftragsbedingungen zur Durchführung von Sanitätswachdiensten und den Richtwerten des „Maurer- Algorhythmus“ für die Einsatzplanung und Betreuung von Großveranstaltungen. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefahr-Faktoren sind die zulässige und die erwartete Besucherzahl, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.
2. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen und die nach „Maurer-Algorhythmus“ durchgeführte Gefahrenanalyse (Anlage) zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte sowie die hierzu heranzuziehenden Angaben des Veranstalters sind ausdrücklich Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung. Etwaige Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden das DRK von seiner Leistungsverpflichtung.

§ 3 Pflichten und Aufgaben des DRK

1. Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt das DRK die durch die Gefahrenanalyse ermittelte erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätspersonal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Leitungs- und Führungskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge entsprechend § 1 dieses Vertrages zur Verfügung.
2. Das DRK verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.
3. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Falls die Größe der Veranstaltung und die Zahl der eingesetzten Kräfte es erfordern, stellt das DRK darüber hinaus einen Einsatzleiter / eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätswachdienstes, der / die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Andernfalls wird das DRK dem Veranstalter durch die vor Ort eingesetzten Kräfte einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung benennen und für dessen ständige Erreichbarkeit sorgen.
4. Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätswachdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für:
 - die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen;
 - die Zugangsregelung und -kontrolle;
 - Maßnahmen gegen Brandgefahr;
 - die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern letztere nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätswachdienstes betreffen und dem DRK rechtzeitig - spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung - bekannt gegeben wurden.

Hinweise für Veranstalter

§ 4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahrenanalyse nach § 2 Nr.1 dieser Vereinbarung, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung - spätestens 14 Tage vor deren Beginn -, dem DRK folgende Informationen bekannt zu geben:
 - die genaue Art der Veranstaltung sowie deren zeitlichen Rahmen;
 - die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll;
 - die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und/oder Teilnehmerzahl;
 - die tatsächlich erwartete Besucher- und/oder Teilnehmerzahl einschließlich Angaben über die Kalkulationsbasis, aufgrund derer diese Zahl ermittelt wurde;
 - die erwartete Beteiligung prominenter Persönlichkeiten;
 - polizeiliche und/oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist;
 - den genauen Programmablauf und Zeitplan;
 - den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners des Veranstalters für die Mitarbeiter des DRK.
2. Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:
 - die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung;
 - geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege;
 - möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen;
 - die Möglichkeit einer Verpflegung der Einsatzkräfte des DRK während der Veranstaltung.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen - auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden- hinsichtlich der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Punkte unverzüglich dem DRK mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter diese ggf. zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 5 Haftung

1. Das DRK haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.
2. Das DRK wird jedoch vom Veranstalter von jeglicher Haftung für Schäden freigestellt, die auf eine medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach § 4 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtungen gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

Hinweise für Veranstalter

3. Da das DRK als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es u. U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an das DRK den Sanitätswachdienst - nach Rücksprache mit dem Veranstalter- vorübergehend auf eine Mindeststärke zu reduzieren. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische/sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.

§ 6 Kosten und Vergütung

Siehe Nr. 3 Auftragsbedingungen

§ 7 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

1. Die o. g. Regelungen geben die Vereinbarung über die Durchführung des Sanitätswachdienstes vollständig wieder. Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden, insbesondere mündlicher Art, wurden nicht getroffen.
2. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlichen anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann das DRK von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen jederzeit zurücktreten. Es wird dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
2. Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.
3. Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Vereinbarungen zwischen den Parteien zu unterschiedlichen Auffassungen kommt.